



Amt für Lehrerausbildung

- Der Direktor -

Amt für Lehrerausbildung - Stuttgarter Str. 18-24 - 60329 Frankfurt/M.

An alle
hessischen Studienseminare

per E-Mail

Dez. L 05 - Rechtsangelegenheiten

Bearbeiterin: Frau Stanzel
Aktenzeichen: L 05.1.2-Allg001
(bitte stets angeben)
Zimmer Nr.: A 1.12
Tel: 069 - 3 89 89 332

Datum: 18. November 2002

**Meine Verfügung vom 18. Juni 2002, Az.: L 05.1.2-Allg
Beratung von Lehrkräften in Ausbildung während der Anfertigung der Pädagogischen Prüfungsarbeit - § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Pädagogische Ausbildung, die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 526 ff.), im Folgenden APVO**

Die Verfügung vom 18. Juni 2002 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Unterrichtsbesuche der Ausbilderinnen und Ausbilder bei den von ihnen betreuten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV) können auch innerhalb der Unterrichtsreihe der Pädagogischen Prüfungsarbeit (PPA) stattfinden.

Die Unterrichtsbesuche können als offizielle Besuche mit Beratung der gesehenen Stunden durchgeführt werden. Die Besprechung der besuchten Stunden soll jederzeit so ausgestaltet sein, dass die Möglichkeit zu einer eigenständigen Leistung der LiV innerhalb der PPA gewährleistet bleibt.

In allgemeinen Beratungen während der Anfertigung der PPA – unabhängig von den Unterrichtsbesuchen - ist von allen Ausbilderinnen und Ausbildern der **Grundsatz der Wahrung eigenständiger Leistungen der LiV** unbedingt und immer zu beachten.

Eine fachliche Beratung der LiV ist selbstverständlich zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung zulässig und auch gefordert. Bezogen auf eine konkrete inhaltliche Ausgestaltung der PPA selbst bzw. zu Art und Umfang der Darstellungsweise in der schriftlichen Ausarbeitung darf eine Beratung jedoch nicht stattfinden.

Die LiV ist bei entsprechenden Anfragen darauf hinzuweisen, dass sie eigene Lösungswege suchen soll und eine Beratung nach § 11 Abs. 2 APVO nicht zulässig ist, soweit sie über die Wahl und Eingrenzung des Themas der PPA hinaus geht.

Es wird empfohlen, für die besuchten Stunden keinen großen Unterrichtsentwurf von der LiV vorlegen zu lassen. Soweit es nicht bereits üblich ist, wird ferner empfohlen, dass die die PPA später begutachtenden Ausbilderinnen und Ausbilder den Unterrichtsbesuch nach Möglichkeit jeweils gemeinsam durchführen.

Da sich der Umfang der inhaltlichen Ausführungen in einem überschaubaren Rahmen halten soll (gem. § 11 Abs. 2 Satz 4 APVO nicht weniger als 30 und nicht mehr als 40 Seiten), sind die besuchten und beratenen Stunden grundsätzlich von der LiV bei der Darstellung und Reflexion der Unterrichtseinheit innerhalb der PPA auszuklammern.

Wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, weil die besuchten und beratenen Stunden aus inhaltlichen Gründen in die PPA einfließen müssen, dann hat die LiV diese Unterrichtsstunden in der PPA gesondert kenntlich zu machen (durch Fußnoten oder durch entsprechende Formulierung im Ausarbeitungstext selbst).

Die in der Arbeit wiedergespiegelten besuchten und beratenen Unterrichtsstunden sind bei der Begutachtung und Benotung der PPA durch die Ausbilderinnen und Ausbilder entsprechend besonders zu berücksichtigen.

Schriftliche Hinweise und Richtlinien bezüglich der Anfertigung einer PPA können in den Studienseminaren weiter verwendet werden, wenn sie lediglich Vorgaben bezüglich formaler Aspekte enthalten (Seitenrand, Schriftgröße, Zeilenabstand, Hinweise zum allgemeinen Aufbau einer PPA mit Gliederung, Fundstellennachweis, Anhang etc.).

Ich bitte, alle Ausbilderinnen und Ausbilder, Ausbildungsbeauftragte sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst vom Inhalt dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen (ggf. Aushang am Schwarzen Brett) und auf die Einhaltung dieser Vorgaben zu achten.

Im Auftrag

gez.
Stanzel